



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 599/06

vom

28. Februar 2007

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen Mordes

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 28. Februar 2007 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Die Revisionen der Nebenkläger gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 14. August 2006 werden als unzulässig verworfen.
2. Die Beschwerdeführer haben jeweils die Kosten ihres Rechtsmittels und die den Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

1 Der Generalbundesanwalt hat in der Antragsschrift vom 27. Dezember 2006 zutreffend ausgeführt:

- "1. Soweit die Revision das Urteil bezüglich des Angeklagten S. K. angreift, ist sie unzulässig, weil die Beschwerdeführer weder die Erklärung abgegeben haben, inwieweit sie das Urteil anfechten, noch Anträge gestellt haben (§ 344 Abs. 1 StPO).
2. Bezuglich der Angeklagten M. K. ist das Rechtsmittel nach § 400 StPO unzulässig. Nach dieser Vorschrift kann die Nebenklage ein Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird. Das erstreben die Nebenkläger jedoch im Ergebnis mit ihrer Revision. Die Ausführungen zur Sach-

rüge und der gestellte Revisionsantrag ergeben, dass mit der Revision nicht der Schulterspruch, sondern ausschließlich die Anwendung von Jugendstrafrecht nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG beanstandet wird. Die von der Nebenklägerin erstrebte Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf die Angeklagte betrifft lediglich den Rechtsfolgenaus- spruch. Mit diesem Anfechtungsziel sind die Nebenkläger aber aus- geschlossen (vgl. BGHR StPO § 400 Abs. 1 Zulässigkeit 6; BGH, Beschluss vom 28. Juli 1998 - 4 StR 355/98)."

2 Ergänzend ist lediglich zu bemerken:

3 Selbst wenn man mit den Revisionen von der geltend gemachten Bin- dungswirkung des Verwerfungsbeschlusses des Senats vom 13. Oktober 2004 ausgehen wollte, würde dies nichts daran ändern, dass die Beschwerdeführer mit ihrem Rechtsmittel hinsichtlich der Angeklagten M. K. in un- zulässiger Weise die Verhängung einer anderen Rechtsfolge erstreben.

Rissing-van Saan

Bode

Rothfuß

Fischer

Appl